Einführung der Ausgleichsrücklage - Umsetzung zum 01. Januar 2024 für bestehende doppische Haushalte nach § 60 Abs. 3 GemHVO

Gemeinde Schulverband Ratzeburg Stand: 21.07.2025

Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen	
31.12.2022		31.12.2023		01.01.2024		01.01.2024		01.01.2024	
Jahresabschluss § 91 GO		Jahresabschluss § 91 GO		minimale Allg. Rücklage		maximale Allg. Rücklage		eigene Festlegung	
Allgemeine Rücklage	7.759.548,82 €	Allgemeine Rücklage	7.759.548,82 €	Allgemeine Rücklage	3.345.541,45 €	Allgemeine Rücklage	6.747.433,76 €	Allgemeine Rücklage	5.000.000,00€
Sonderrücklage		Sonderrücklage		Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €
Ergebnisrücklage		Ergebnisrücklage		Ausgleichsrücklage	4.414.007,37 €	Ausgleichsrücklage	1.012.115,06 €	Ausgleichsrücklage	2.759.548,82 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag		Vorgetragener Jahresfehlbetrag		Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		Jahresüberschuss/-fehlbetrag		Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €
_									
Bilanzsumme	16.727.707,25 €		16.727.707,25 €	Bilanzsumme	16.727.707,25 €	Bilanzsumme	16.727.707,25 €	Bilanzsumme	16.727.707,25 €
				Relation allg. Rücklage		Relation allg. Rücklage		Relation allg. Rücklage	
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	46.4%	Relation allg. Rücklage	46,4%	Bilanzsumme (Basis JA 2022)	20,0%	Bilanzsumme (Basis JA 2022)	40,3%	Bilanzsumme (Basis JA 2022)	29,9%
	40,476	Bilanzsumme		Relation allg. Rücklage		Relation allg. Rücklage		Relation allg. Rücklage	
				Bilanzsumme (Basis JA 2023)	20,0%	Bilanzsumme (Basis JA 2023)	40,3%	Bilanzsumme (Basis JA 2023)	29,9%
Relation Ergbenisrücklage zu allg		Relation Ergbenisrücklage zu allg		Relation Ausgleichsrücklage zu allg		Relation Ausgleichsrücklage zu allg		Relation Ausgleichsrücklage zu allg	
Rücklage	0,0%	Rücklage	0,0%	Rücklage	131,9%	Rücklage	15,0%	Rücklage	55,2%

Tool bereitgestellt vom MIKWS und dem SHGT, die Nutzung erfolgt ohne Gewähr. Nicht anwendbar bei "nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbedar]

Ansprecherpartner: MIKWS. Heino Siedenschnur			Tel. 0431/9883109	
Ansprecherpartner: MIKWS, Heino Siedenschnur			heino.siedenschnur@im.landsh.de	

Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme	20%
Übergangsregelung wenn Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme nicht erreichbar	15%
für die Gemeinde maßgebliche Relation allg. Rücklage zu Bilanzsumme:	20%

§ 60 Abs. 3 GemHVO:

Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits für die Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage mach § 26 Abs.1 Satz 2 bereits für die Haushaltsjahrung 2024 berücksichtigt werden kann.

Erläuterungen:

Der Verweis nach § 26 Abs.1 GemHVO zu § 92 GO bezieht sich lediglich auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung / der Entnahme und nicht auf die Berechnungsbasis. Die Bestandteile der Berechnung sind dann beschränkt auf den Bestand der Allgemeinen Rücklage sowie der Ergebnisrücklage (Satz 1) abzüglich eines eventuellen vorgetragenen Jahresfehibetrags (Satz 2). In der Logik der Regelung bezieht sich dies auf die Werte aus dem JA 2023. In Satz 3 wird dann der Zeitpunkt definiert, zu dem die Aufteilung der entnommenen Bilanzwerte (allgemeine Rücklage [alt], Ergebnisrücklage, vorgetr. Jahresfehibetrag aus dem JA 2023) auf die allgemeine Rücklage [neu] und Ausgleichsrücklage erfolgt (Jahresergebnis 2023 wäre hier somit noch nicht einzubeziehen). Satz 4 beschreibt dann wiederrum das Verhältnis zwischen allgemeiner Rücklage [neu] zu Bilanzsumme JA 2022. Satz 5 regelt nachfolgend das Verhältnis von allgemeiner Rücklage [neu] zu Ausgleichsrücklage. Satz 6 beinhaltet abschießend eine Ausnahme von Satz 1 bezüglich des Zeitpunkts der Beschlussfassung unter der Voraussetzung, dass über den JA 2022 bereits beschlossen wurde (für die Ausnahme Tabellenblatt "vor JA 2023" nutzen).